

## **MERKBLATT**

### **Voraussetzungen zur Erbringung der häuslichen Krankenpflege, häuslichen Pflege und Haushaltshilfe gemäß §§ 132 und 132a SGB V**

Folgende Unterlagen sind bei Anträgen auf Einzelvertragsabschluß zur Durchführung der häuslichen Krankenpflege, häuslichen Pflege und Haushaltshilfe gemäß § 132 SGB V erforderlich:

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

Schriftlicher Antrag (verbindliche Erklärung gemäß § 2 des Vertrages) auf Erteilung der Zulassung.

#### **II. Personelle Voraussetzungen**

Pflegekräfte/Qualifikationen

1. Der Leistungserbringer gewährleistet, daß für die Durchführung der Pflegeleistungen nach diesem Vertrag ständig fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird und eine fach- und sachgerechte Betreuung erfolgt. Geeignete Pflegekräfte im Sinne dieses Vertrages sind Personen, die die Erlaubnis zur Führung einer der Berufsbezeichnungen „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinder-Krankenschwester“ oder „Kinder-Krankenpfleger“ entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 04.06.1985 - in der jeweils gültigen Fassung - besitzen.
2. Pflegeleistungen können neben den in Absatz 1 genannten Personen auch von Altenpfleger/Altenpflegerinnen, Krankenpflegehelfer/innen mit abgeschlossener einjähriger Berufsausbildung erbracht werden.
3. Krankenpflegeleistungen, die keinen besonderen krankenpflegerischen Sachverstand erfordern, können insbesondere auch von Arzthelferinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung, Altenpflegehelfern/innen und Schwesternhelferinnen entsprechend ihrer beruflichen Qualifikation erbracht werden, soweit sie über eine dem Leistungsspektrum der Behandlungspflege entsprechende 2jährige Berufspraxis verfügen.
4. Die personelle Besetzung eines Pflegedienstes umfaßt mindestens vier sozialversicherungspflichtig und Vollzeit-Beschäftigte, von denen bis zu zwei durch entsprechend sozialversicherungspflichtig und Teilzeit-Beschäftigte ersetzt werden können. Innerhalb dieser Mindestbesetzung sind drei Stellen durch Pflegepersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege vom 04.06.1985 - in der jeweils gültigen Fassung - zu besetzen.

Einrichtungen, die auch psychiatrische/gerontopsychiatrische Pflege anbieten, müssen für dieses Aufgabengebiet mindestens zwei vollzeitbeschäftigte oder entsprechende teilzeitbeschäftigte Krankenschwestern/Krankenpfleger oder Altenpflegerinnen/Altenpfleger mit:

- staatlich anerkannter Weiterbildung zur Fachkrankenschwester/zum Fachkrankenschwester für Psychiatrie oder zur Fachpflegerin/zum Fachpfleger für Psychiatrie und mindestens zweijähriger Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung innerhalb der letzten 5 Jahre, sofern der Abschluß der Weiterbildung mehr als 5 Jahre zurückliegt oder

- mindestens zweijähriger Berufstätigkeit unter Anleitung einer Fachkraft innerhalb der letzten 5 Jahre im

- stationären psychiatrischen/gerontopsychiatrischen Bereich (z. B. im psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer psychiatrischen Fachabteilung eines Allgemeinkrankenhauses) oder

- im komplementären Bereich (z. B. Betreutes Wohnen, psychiatrische Heime) oder

- in der ambulanten psychiatrischen oder gerontopsychiatrischen Pflege bei einem Leistungserbringer, der zur Abgabe dieser Leistung zugelassen / berechtigt ist

einstellen.

5. Der Anteil der zu erbringenden Pflegeleistungen (Grund- und Behandlungspflege ohne hauswirtschaftliche Versorgung), der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, sollte möglichst 20 % nicht übersteigen.
6. Der Einsatz von sogenannten freien Mitarbeitern ist unzulässig.
7. Die pflegerische Leitung des Pflegedienstes muß von einer vollzeitbeschäftigten und gemäß Absatz 1 qualifizierten Krankenpflegefachkraft wahrgenommen werden. Diese leitende Krankenpflegefachkraft muß nach abgeschlossener Berufsausbildung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in der ambulanten Krankenpflege nachweisen. Bei ausgeübter Teilzeitbeschäftigung (mindestens in einer Halbtagsbeschäftigung) verlängert sich die qualifizierende Beschäftigungszeit entsprechend. Ferner muß die leitende Krankenpflegefachkraft den Abschluß einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von 460 Stunden nachweisen. Ein abgeschlossenes Studium im Fachbereich Pflege/Pflegemanagement an einer Fach-/Hochschule ersetzt die Weiterbildung. Fehlende Weiterbildungsnachweise sind innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeginn (für Neuantragsteller nach Betriebsbeginn) nachzureichen. Diese Ausnahmeregelung endet am 31.08.2003.

8. Als Stellvertretung der leitenden Krankenpflegefachkraft ist mindestens halbtags eine Fachkraft zu beschäftigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 6, Sätze 1 bis 3, erfüllt. Im Falle der Vertretung der leitenden Krankenpflegefachkraft ist eine Vollzeitbesetzung sicherzustellen. In einem drei Monate überschreitenden Vertretungsfall gilt Absatz 6 Satz 4 entsprechend.
9. Über den Einsatz der im Einzelfall in Frage kommenden Pflegekraft entscheidet die leitende Krankenpflegefachkraft entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 7 des Vertrages). Maßgeblich für den Einsatz fachlich qualifizierten Pflegepersonals ist die jeweilige medizinische bzw. pflegerische Notwendigkeit sowie Art und Schwere der Erkrankung des Versicherten. Der Leistungserbringer trägt die fachliche Verantwortung für die eingesetzten Pflegekräfte.
10. Der Leistungserbringer stellt sicher, daß die Kenntnisse des eingesetzten Pflegepersonals für die Durchführung der vertraglichen Pflegeleistungen dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen und pflegerischen Erkenntnisse entsprechen.
11. Bei hauswirtschaftlicher Versorgung können der Aufgabenstellung entsprechend andere geeignete Kräfte eingesetzt werden.
12. Haushaltshilfe wird durch Haus- und Familienpfleger/innen oder andere geeignete Kräfte erbracht. Der zeitliche Umfang des Einsatzes richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die für die Haushaltshilfe vorgesehenen Einsatzkräfte müssen nach ihrer besonderen Eignung in der Lage sein, die im Haushalt notwendigen Arbeiten einschließlich der Betreuung der Kinder selbständig durchzuführen.
13. Ein Unterschreiten der personellen Mindestbesetzung für die Dauer von mehr als drei Monaten ist der zuständigen VdAK/AEV - Landesvertretung anzuzeigen. Der Landesvertretung sind mit der Erklärung gemäß Anlage 1 bei Änderung der personellen Mindestbesetzung und auf Verlangen unverzüglich die erforderlichen Qualifikations- und Sozialversicherungsnachweise für das eingesetzte Pflegepersonal vorzulegen.

### **Sonstige Voraussetzungen**

1. Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung), nicht älter als sechs Wochen.

2. Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die selbständige Tätigkeit.
3. Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35 - 37, 22089 Hamburg).
4. Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (Haftpflichtversicherung, die Schadenersatzansprüche von Patienten abdeckt) - es reicht zunächst die vorläufige Deckungszusage -; Ablichtung der Police ist nachzureichen.
5. Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart „0“ für Behörden, nicht älter als sechs Wochen.
6. Ärztliches Gesundheitszeugnis, nicht älter als sechs Wochen, in dem die körperliche und geistige Eignung zur Ausübung des Berufes ausdrücklich bestätigt wird.
7. Bestätigung des Gesundheitsamtes (Medizinalaufsicht), daß dort alle für die Ausübung der häuslichen Krankenpflege erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind und keine Bedenken seitens des Gesundheitsamtes bestehen.
8. Nachweis, daß die häusliche Krankenpflege ausschließlich selbständig durchgeführt wird (Vorlage der Kündigungsbestätigung des Arbeitgebers); - sie kann nachgereicht werden, wenn alle anderen Voraussetzungen nachgewiesen werden.
9. Kopien der Arbeitsverträge aller Beschäftigten.

### **III. Organisatorische Voraussetzungen**

Der Leistungserbringer hat ferner die nachfolgend genannten organisatorischen Voraussetzungen zu gewährleisten:

- a) Mitarbeiterdokumentation entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- b) Eigenständiger Telefonanschluß mit Anrufbeantworter und Anrufweiterleitung.
- c) Die für die Versorgung des Patienten notwendige Mobilität.
- d) Aktuelle Patientendokumentation, Einsatzplan, Einzelnachweis.

### **Besondere Hinweise:**

- Der Geschäftssitz des Antragstellers muß sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Gleiches gilt für den Wohnort des Vertragsinhabers bzw. der Pflegedienstleitung. Der geplante Geschäftsbereich ist zu bezeichnen.
- Bitte denken Sie an die Beantragung des Institutionskennzeichens für Ihre Leistungsabrechnung, zu beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen beim

Hauptverband  
der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V.  
Lindenstraße 78 - 80  
53757 St. Augustin.

**Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird laufend überarbeitet. Änderungen sind jederzeit vorbehalten.**